

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2004	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Dezember 2004	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 04	<b>Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz)</b> ..... <i>GVBl. II 70-233; ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	382
2. 12. 04	<b>Hessisches Gesetz zur Ausführung des Wohnraumförderungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebietes und zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie zur Regelung sonstiger Fragen der Verwaltungsreform</b> .....	385
	<i>GVBl. II 362-68; ändert GVBl. II 330-39</i>	
3. 12. 04	Verordnung über die modifizierte Anwendung von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport .....	387
	<i>GVBl. II 91-48</i>	
6. 12. 04	Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.....	388
	<i>Ändert GVBl. II 305-59</i>	
6. 12. 04	Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums .....	389
	<i>Ändert GVBl. II 305-58</i>	
1. 12. 04	Verordnung zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften .....	393
	<i>GVBl. II 310-102; hebt auf GVBl. II 310-89; ändert GVBl. II 310-77</i>	
1. 12. 04	Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der staatlichen Hochschulen in Hessen (Hochschulfinanzverordnung – HFVO) .....	397
	<i>GVBl. II 70-234</i>	
2. 12. 04	Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe (HKPHAPrO) .....	400
	<i>GVBl. II 322-126</i>	
2. 12. 04	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung.....	409
	<i>Ändert GVBl. II 353-51</i>	
29. 11. 04	Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenausgleichsverordnung.....	410
	<i>Ändert GVBl. II 353-49</i>	
26. 11. 04	Vierte Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst .....	411
	<i>Ändert GVBl. II 323-121</i>	

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der  
Technischen Universität Darmstadt  
(TUD-Gesetz)**

Vom 5. Dezember 2004

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität  
Darmstadt (TUD-Gesetz)**

ERSTER TEIL

**Grundlagen**

§ 1

Zielsetzung

(1) Ziel dieses Gesetzes ist, die organisatorische Fortentwicklung der Technischen Universität (TU) Darmstadt zu fördern, um ihre Eigenverantwortung zu stärken und neue Entscheidungsstrukturen modellhaft zu erproben. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen sollen zur Weiterentwicklung des hessischen Hochschulwesens genutzt werden.

(2) Die TU Darmstadt ist verpflichtet, die Studierenden in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu führen, indem sie sicherstellt, dass die Studierenden das in den Studienplänen und -ordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße und ohne zeitliche Verzögerung wahrnehmen können. Sie intensiviert die Beratung und Betreuung der Studierenden durch den Ausbau ihres Studien- und Prüfungsbegleitsystems. Die Beratungsgespräche mit den Studienanfängerinnen und -anfängern sollen ihre Qualifikation und die spezifischen Anforderungen der Studiengänge einbeziehen.

(3) Die Studierenden verpflichten sich mit der Einschreibung, die Beratungsangebote und Prüfungstermine wahrzunehmen. Das Nähere regelt der Senat durch Satzung.

§ 2

Rechtsstellung, Satzungshoheit,  
Selbstverwaltung

(1) Die TU Darmstadt ist als Universität des Landes rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt im Rahmen ihres Budgets den Haushaltsplan nach Teil III der Landeshaushaltsordnung in eigener Verantwortung aus; die §§ 37 und 38 der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt. Die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen ist erforderlich, wenn Maßnahmen voraussichtlich zu Ausgaben von mehr als 5 Millionen Euro in künftigen Haushaltsjahren führen.

(2) Die Hochschule kann insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, zur Unterstützung von Existenzgründungen der Absolventinnen

und Absolventen, zum Ausbau der Weiterbildungsangebote und zur Effizienzsteigerung der Hochschulverwaltung Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen und hierfür Haushaltsmittel verwenden; das Ministerium ist entsprechend § 102 der Landeshaushaltsordnung zu unterrichten. Die Gesellschaften oder Gesellschaftsanteile sind Teil des Landesvermögens. § 3 Abs. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes findet Anwendung, soweit die eingesetzten Mittel fünf vom Hundert des Landeszuschusses der Hochschule übersteigen.

(3) Die Zuständigkeiten des Ministeriums nach § 94 des Hessischen Hochschulgesetzes gehen mit Ausnahme der Genehmigung der Grundordnung auf das Präsidium über; das schließt die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 94 Abs. 2 ein. § 93 Abs. 3 findet keine Anwendung.

(4) Satzungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen; das Präsidium kann beschließen, dass sie stattdessen in der Universitätszeitung veröffentlicht werden.

(5) Soweit dieses Gesetz oder die Grundordnung keine Regelung trifft, findet das Hessische Hochschulgesetz Anwendung.

§ 3

Personalangelegenheiten

(1) Die Zuständigkeiten für die Personalangelegenheiten der TU Darmstadt überträgt das Ministerium der Hochschule. Bei Ernennungen von Professorinnen und Professoren gilt dies für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits verbeamtet sind. Die Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes über die Dienstvorgesetzteneigenschaft und die Personalentscheidungen bleiben im Übrigen unberührt.

(2) Professorinnen und Professoren, die nicht bereits verbeamtet sind, sollen in ein Angestelltenverhältnis berufen werden. Die Berufung der Professorinnen und Professoren erfolgt nach § 72 des Hessischen Hochschulgesetzes, soweit in diesem Gesetz oder der Grundordnung nichts Abweichendes geregelt ist; das Präsidium kann mit Zustimmung des Hochschulrates von einzelnen Bestimmungen des § 72 abweichen. An die Stelle des Ministeriums tritt die Präsidentin oder der Präsident der TU Darmstadt.

(3) Der Hochschulrat wird über die Berufungsverfahren unterrichtet. Er kann die erneute Beratung oder eine Neuausschreibung verlangen und sich die Bestätigung der Auswahlentscheidung vorbehalten.

## § 4

## Grundstücks- und Bauangelegenheiten

(1) Die Zuständigkeiten für die Grundstücks- und Bauangelegenheiten der TU Darmstadt überträgt das Ministerium der Hochschule; § 90 des Hessischen Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Hochschule erhält für Bau- und Geräteinvestitionen sowie für die Bauunterhaltung jährlich 20 Millionen Euro Landesmittel als Zuweisung zum Wirtschaftsplan zur eigenen Verwaltung. Die Hochschule hat geeignete Regelungen zur Korruptionsvermeidung zu treffen.

(3) Die Hochschule ist nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung berechtigt, die ihr zur Nutzung überlassenen Landesgrundstücke zu veräußern. Die Zustimmungserfordernisse nach der Landeshaushaltsordnung finden keine Anwendung. Das Ministerium und der Landtag sind über die getätigten Grundstücksgeschäfte jährlich zu unterrichten. Die Erlöse verstärken die Investitionsmittel der Hochschule. Rückzahlungsansprüche des Bundes nach dem Hochschulbauförderungsgesetz sind auszugleichen.

## ZWEITER TEIL

## Organisation

## § 5

## Organisationsstruktur

Die TU Darmstadt kann in der Grundordnung eine vom Hessischen Hochschulgesetz abweichende Organisationsstruktur festlegen.

## § 6

## Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat hat ein Initiativrecht zu grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere in Fragen der Hochschulentwicklung, und übt Kontrollfunktionen aus.

(2) Der Zustimmung des Hochschulrates bedürfen:

1. die Struktur-, Entwicklungs- und Bauplanung,
2. Abweichungen von § 72 des Hessischen Hochschulgesetzes in Berufungsverfahren nach § 3 Abs. 2.

(3) Der Hochschulrat wirkt an der Bestellung der Mitglieder des Präsidiums mit. Er erstellt nach Beratung mit dem in der Grundordnung dafür vorgesehenen Gremium einen Wahlvorschlag aus den Bewerbungen für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten; der Wahlvorschlag soll mehrere Namen enthalten. Der Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten zur Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums bedarf der Bestätigung des Hochschulrates. Das Ministerium kann das vorsitzende Mitglied des Hochschulrats mit der Verhandlung der Vergütung

für die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums beauftragen.

(4) Der Hochschulrat wirkt außerdem bei folgenden Angelegenheiten mit:

1. Verteilung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Ressourcen,
2. Berufungsverfahren und Grundsatzfragen des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(5) Dem Hochschulrat gehören bis zu zehn Mitglieder an, die von der Landesregierung bestellt werden. Über den Vorsitz entscheidet der Hochschulrat. Für die Hälfte der Mitglieder hat die TU Darmstadt nach Maßgabe der Grundordnung das Vorschlagsrecht. Angehörige der Hessischen Landesregierung, hessischer Ministerien sowie Mitglieder hessischer Hochschulen oder Persönlichkeiten, die in den vorhergehenden fünf Jahren Mitglied der TU Darmstadt gewesen sind, können nicht bestellt werden. Für Mitglieder des Hochschulrats, die nicht im Landesdienst stehen, kann das Ministerium die Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsehen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesregierung kann an den Sitzungen des Hochschulrats mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

(6) Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(7) Hochschulrat und Senat beraten mindestens einmal jährlich Angelegenheiten, die für die Hochschule von grundsätzlicher Bedeutung sind, in gemeinsamer Sitzung.

## § 7

## Präsidium

(1) Das Präsidium (Leitung der TU Darmstadt) ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ übertragen sind. Es leitet die Hochschule, fördert unter Beteiligung des Hochschulrates mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung und legt jährlich vor dem Hochschulrat und vor dem zuständigen zentralen Kollegialorgan Rechenschaft über die Geschäftsführung ab.

(2) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und die Vizepräsidentinnen und -präsidenten an. Neben der Abwahl nach § 45 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Hochschulrates mit der Mehrheit der Mitglieder des zuständigen zentralen Kollegialorgans abgewählt werden.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Präsidiums. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jedes Mitglied des Präsidiums seinen Geschäftsbereich selbstständig (Ressortprinzip). Die Präsidentin oder der Präsident legt die Ressortzuständigkeit in-

nerhalb des Präsidiums fest. Über die Geschäftsverteilung im Übrigen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten.

(4) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:

1. der Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Ministerium,
2. der Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen und Einrichtungen der Universität,
3. das Qualitätsmanagement (Evaluation, Benchmarking, Akkreditierung),
4. die Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen sowie die Einführung und Einstellung von Studiengängen unter Berücksichtigung der vom Hochschulrat beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplanung,
5. die Genehmigung der Satzungen (Studien- und Prüfungsordnungen, Benutzungsordnungen, Gebührenordnungen, Geschäftsordnungen),
6. die Struktur- und Entwicklungsplanung für die Technische Universität,
7. die Budgetplanung einschließlich der Personal- und Investitionsplanung,
8. die Verteilung der Haushaltsmittel,
9. die Erstellung der Leistungsberichte sowie der Jahresbilanz,
10. der Beschluss über Abweichungen vom Berufungsverfahren nach § 3 Abs. 2.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident ist zuständig für:

1. die Vertretung der TU Darmstadt nach außen,
2. die Dienstvorgesetzteneigenschaft,
3. den Vorsitz des Präsidiums,
4. die Berufung von Professorinnen oder Professoren im Benehmen mit dem Präsidium,
5. die Führung der Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
6. die Vorschläge für die Besetzung der Vizepräsidentenämter und das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers.

## DRITTER TEIL

### Schlussbestimmungen

#### § 8

#### Begleitende Evaluation

Durch eine Vereinbarung zwischen der TU Darmstadt und dem Ministerium werden die Einzelheiten der kontinuierlichen Evaluation der Anwendung des Gesetzes festgelegt. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet jährlich gegenüber dem Parlament über den Stand der Evaluation. Spätestens nach vier Jahren soll ein Gesamtbericht vorliegen. Die Evaluationsergebnisse werden laufend darauf überprüft, ob eine Übertragung auf die Regelungen für andere Hochschulen des Landes Hessen möglich und sinnvoll ist.

#### § 9

#### Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen

Studien- und Prüfungsleistungen aus gestuften Studiengängen für ein berufliches Lehramt, die mit dem Grad eines Masters an der TU Darmstadt abschließen, können der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen gleichgestellt werden. § 60 Abs. 3 bis 5 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) gilt entsprechend.

#### § 10

#### In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

#### Artikel 2<sup>3)</sup>

#### Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Dem § 7 Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 297) wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend hiervon legt die Technische Universität Darmstadt die Zulassungszahlen durch Satzung fest.“

#### Artikel 3

#### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. Dezember 2004

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
Corts

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge

**Hessisches Gesetz  
zur Ausführung des Wohnraumförderungsgesetzes  
und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung  
des Lahn-Dill-Gebietes und zur Übertragung  
von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden  
mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie zur Regelung  
sonstiger Fragen der Verwaltungsreform**

Vom 2. Dezember 2004

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Hessisches Ausführungsgesetz  
zum Wohnraumförderungsgesetz  
(HAGWoFG)**

§ 1

(1) Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen auf Förderung des Wohnungsbaus und anderer Maßnahmen zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit Mietwohnraum und bei der Bildung selbst genutzten Wohneigentums nach dem Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), sind im Rahmen der ihnen von dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium zugeteilten Mittel die kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern.

(2) Abs. 1 ist auf die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 2

Zuständige Stelle im Sinne des § 13 Abs. 1, des § 27 Abs. 7 Satz 1 und 5, des § 31 Abs. 1 und 4, des § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und des § 33 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes ist

1. die Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – in Frankfurt am Main, soweit die Wohnungen mit Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert worden sind und sie die Mittel verwaltet oder verwaltet hat,
2. der Landkreis oder die Gemeinden, soweit die Wohnungen nur mit Mitteln eines Landkreises oder einer Gemeinde gefördert worden sind; haben Landkreis und Gemeinde gemeinsam Mittel zur Verfügung gestellt, ist die Gemeinde zuständig.

§ 3

Zuständige Stelle im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 bis 4, des § 27 Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 und 2 und Abs. 8, des § 28 Abs. 5 Satz 3, des § 29 Abs. 2 Satz 1 und des § 32 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes ist die Gemeinde.

<sup>1)</sup> GVBl. II 362-68  
<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 330-39

§ 4

Örtlich zuständig für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes ist die Gemeinde, in deren Gebiet der Wohnungsuchende eine Wohnung beziehen will.

§ 5

Für die Freistellung nach § 30 des Wohnraumförderungsgesetzes sind zuständig

1. für Wohnungen bestimmter Art und in bestimmten Gebieten das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium,
2. für einzelne Wohnungen die Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – in Frankfurt am Main, soweit die Wohnungen mit Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert worden sind und sie die Mittel verwaltet oder verwaltet hat.

§ 6

Die Gemeinden und Landkreise erfüllen die nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben nach Weisung.

§ 7

(1) Für die Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln ist ein Entgelt in Höhe von 0,5 bis 2,5 vom Hundert des zu bewilligenden Darlehensbetrages oder des zu bewilligenden Zuschusses abhängig vom Verwaltungsaufwand zu entrichten. Für die Übernahme von Bürgschaften ist ein Entgelt in Höhe von 0,5 bis 2,5 vom Hundert des zu verbürgenden Darlehensbetrages zu entrichten.

(2) Für die Verwaltung der Fördermittel ist ein Entgelt von 0,1 bis 0,5 vom Hundert des Darlehensbetrages je Jahr abhängig vom Verwaltungsaufwand zu entrichten.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, es tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

**Aufhebung von Vorschriften**

Art. 2 § 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebietes und zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie zur Regelung

sonstiger Fragen der Verwaltungsreform vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), geändert durch Gesetz vom 25. September 1991 (GVBl. I S. 301), wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2004

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

**Verordnung  
über die modifizierte Anwendung von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes  
für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst  
im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport\*)**

Vom 3. Dezember 2004

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), verordnet die Landesregierung, aufgrund des § 95b Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2004 (GVBl. I S. 306), verordnet der Minister des Innern und für Sport im Einvernehmen mit der Sozialministerin:

§ 1

Pflichten des Dienstherrn

Der Dienstherr ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auch dann zu treffen, wenn die Ausübung der in dieser Verordnung genannten Tätigkeiten nicht ohne ein Abweichen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes möglich ist.

§ 2

Tätigkeiten, Voraussetzungen  
für ein Abweichen von Vorschriften  
des Arbeitsschutzgesetzes

(1) Einsatztätigkeiten der Beschäftigten beim Landesamt für Verfassungsschutz, bei der Polizei, bei Einrichtungen des Brand- und des Katastrophenschutzes beim Vollzug gesetzlicher Aufgaben und die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Tätigkeiten (Einsatzvorbereitungstätigkeiten), zum Beispiel Übungen unter Einsatzbedingungen, sind Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung.

(2) Soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, kann bei Tätigkeiten nach Abs. 1 ganz oder zum Teil von den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes abgewichen werden. Das Abweichen ist nur so lange gestattet, wie diese Sachlage gegeben ist.

(3) Die näheren Voraussetzungen für ein Abweichen nach Abs. 2 werden in den jeweiligen Dienstvorschriften festgelegt.

§ 3

Gewährleistung der Sicherheit  
und des Gesundheitsschutzes

(1) Die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei Einsatz- und Einsatzvorbereitungstätigkeiten, bei denen nach § 2 Abs. 2 von den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes abgewichen wird, regeln die Arbeitsschutzbestimmungen der jeweiligen Dienstvorschriften unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes.

(2) Ist voraussehbar, dass von den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes abgewichen werden muss, sind auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten in den Arbeitsschutzbestimmungen der Dienstvorschriften vorzusehen. Dazu gehören insbesondere tätigkeitsspezifische Schutzvorrichtungen und Schutzvorkehrungen, angemessene Informations-, Schulungs- und Trainingsangebote und die Festlegung von Eignungsvoraussetzungen für die Ausübung solcher Tätigkeiten.

(3) Ist nicht voraussehbar, dass von den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes abgewichen werden muss, oder verweist eine Dienstvorschrift bei der Regelung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten für diesen Fall auf die Entscheidungsbefugnis der für den Einsatz vor Ort Verantwortlichen, haben diese bei ihren Entscheidungen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Entscheidungen der vor Ort Verantwortlichen, wenn die zu leistende Einsatzfähigkeit in Dienstvorschriften nicht erfasst ist.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2004

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Koch

Der Minister  
des Innern und für Sport

Bouffier

**Verordnung  
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst<sup>\*)</sup>**

**Vom 6. Dezember 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom

13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 520) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 wird in Spalte 2 der Klammer-satz „(außer Senckenbergische Bibliothek der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.)“ gestri-chen.
2. Nach Nr. 341 wird folgende Nr. 3411 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3411		je weitere Seite	0,15

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar  
2005 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2004

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Koch

Der Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
Corts

Der Minister der Finanzen  
Weimar

<sup>\*)</sup> Ändert GVBl. II 305-59



**Verordnung  
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung  
für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums\*)**

**Vom 6. Dezember 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 470) wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis werden die Angaben „Künstliche Befruchtung Nr. 161“ und „Produktsicherheit Nr. 39“ gestrichen.
2. Nach Nr. 1334 wird folgende Nr. 1335 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1335	Erlaubnis zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln nach § 11a ApoG		150

3. In Nr. 14012 wird das Wort „Arzneimittelliste“ durch das Wort „Produktliste“ ersetzt.
4. In Nr. 140131 wird das Wort „Arzneimittelliste“ durch das Wort „Produktliste“ ersetzt.
5. Nr. 14033 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
14033	Beurteilung einer Arzneimittel- oder Wirkstoffprobe nach § 64 Abs. 3 oder § 65 Abs. 1	nach Zeitaufwand	

6. Nach Nr. 14034 wird folgende Nr. 14035 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
14035	Prüfung der Dokumentation nach § 47a	nach Zeitaufwand	

7. In Nr. 14042 wird das Wort „Arzneimittelliste“ durch das Wort „Produktliste“ ersetzt.
8. In Nr. 140421 wird das Wort „Arzneimittelliste“ durch das Wort „Produktliste“ ersetzt.
9. In Nr. 14044 werden nach dem Wort „Arzneimitteln“ die Worte „oder Wirkstoffen“ eingefügt.
10. In Nr. 14045 wird nach dem Wort „Wirkstoffe“ ein Komma und das Wort „Rohstoffe“ eingefügt.
11. In Spalte 1 wird die Zahl „1405“ durch die Zahl „14051“ ersetzt.
12. Nach der neuen Nr. 14051 werden folgende Nr. 14052 und 14053 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
14052	Erlaubnis zum Großhandel mit Arzneimitteln nach § 52a		150 bis 2 500
14053	Änderung der Erlaubnis zum Großhandel mit Arzneimitteln nach § 52a		100 bis 750

\*) Ändert GVBl. II 305-58

13. In Spalte 1 wird die Zahl „1407“ durch die Zahl „14071“ ersetzt.

14. Nach der neuen Nr. 14071 wird folgende Nr. 14072 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
14072	Bestätigung einer Anzeige nach § 67		25 bis 250

15. In Nr. 1408 werden nach dem Wort „Arzneimittel“ die Worte „oder Wirkstoff“ eingefügt.

16. In Nr. 1960 wird in Spalte 4 die Zahl „1 300“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.

17. Nach Nr. 3161 werden folgende Nr. 317 bis 3171 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
317	Amtshandlungen nach dem 2. Abschnitt der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)		50
3171	Anordnungen nach § 11 Satz 2		

18. Nr. 33 bis 3341 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
33	<b>Geräte- und Produktsicherheit</b>		
331	Amtshandlungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)		
3311	Untersagen des Ausstellens von Produkten nach § 8 Abs. 4 Nr. 1	nach Zeitaufwand	
3312	Anordnungen nach § 8 Abs. 4 Nr. 2, 3, 4, 7 oder 8	nach Zeitaufwand	
3313	Verbote nach § 8 Abs. 4 Nr. 5 oder 6	nach Zeitaufwand	
3314	Sicherheitstechnische Überprüfung nach § 8 Abs. 7	nach Zeitaufwand	
3315	Fristverlängerung nach § 14 Abs. 4 Satz 2	50 v.H. der Gebühr nach Nr. 3411 oder Nr. 3412	mindestens 150
3316	Anordnung nach § 15	nach Zeitaufwand	
332	Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug		
3321	Verlangen der Übereinstimmungsprüfung nach § 3 Abs. 3 Satz 1		120 bis 7 000
333	Amtshandlungen nach der Explosionsschutz- verordnung		
3331	Gestattung des Inverkehrbringens nach § 4 Abs. 5		200 bis 3 000
334	Amtshandlungen nach der Druckgeräte- verordnung		
3341	Gestattung des Inverkehrbringens nach § 4 Abs. 4		200 bis 3 000

19. Nr. 34 bis 3417 werden durch folgende Nr. 34 bis 3421 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
34	<b>Überwachungsbedürftige Anlagen (Verordnungen nach § 14 GPSG)</b>		
341	Amtshandlungen nach dem 3. Abschnitt der Betriebsicherheitsverordnung		
3411	Erlaubniserteilung nach § 13 Abs. 1, soweit nicht die Voraussetzungen des Gebührentatbestandes nach Nr. 3412 vorliegen	1 v.H. der Errichtungskosten	mindestens 600
3412	Erlaubniserteilung nach wesentlicher Veränderung, Änderung der Bauart oder der Betriebsweise nach § 13 Abs. 1	1 v.H. der Änderungskosten	mindestens 300
3413	Fristverlängerung nach § 13 Abs. 4 Satz 2		100
3414	Untersagung der Montage und Installation der Anlage nach § 13 Abs. 4	nach Zeitaufwand	
3415	Anerkennung der befähigten Person nach § 14 Abs. 6 Satz 2		800
3416	Entscheidung nach § 15 Abs. 4 Satz 4	nach Zeitaufwand	
3417	Zulassung von Ausnahmen und Abweichungen nach § 15 Abs. 17	je Maßnahme	180 bis 3 000
3418	Anordnung einer Prüfung nach § 16 Abs. 1		200
3419	Anordnung zur Prüfung nach § 18 Abs. 2		200
3420	Anordnung zur Vorlage von Aufzeichnungen nach § 19 Abs. 2		50
3421	Anordnung zur Änderung der Anlage nach § 27 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand	

20. In Nr. 35307 werden in Spalte 3 die Worte „je Person“ durch „je Institution“ ersetzt.

21. Nr. 35404 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
35404	Anerkennung eines Kurses zur Vermittlung oder Aktualisierung von Kenntnissen und Fachkunde im Strahlenschutz nach § 18a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4		
354041	Kursdauer bis zu 8 Stunden		150 bis 400
354042	Kursdauer mit mehr als 8 Stunden		400 bis 800
354043	Änderung einer Kursanerkennung	nach Zeitaufwand	

22. Nach Nr. 35743 wird folgende Nr. 35744 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
35744	Anzeige nach § 4 RöV zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung	je Gerät	50 bis 100

23. In Nr. 35811 werden vor den Worten „mit einem Arbeitsplatz“ die Worte „in der Röntgendiagnostik einschließlich interventioneller Eingriffe“ eingefügt.

24. Nr. 35813 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
35813	zusätzliche Prüfung eines nach Nr. 35811 geprüften Strahlers: <ul style="list-style-type: none"> <li>• je Prüfung eines weiteren Arbeitsplatzes</li> <li>• je eines zum Arbeitsplatz dazugehörigen zusätzlichen Strahlers</li> <li>• je eines weiteren eigenverantwortlich Röntgenstrahlen anwendenden Strahlenschutzverantwortlichen</li> </ul>		120 bis 700

25. Nach Nr. 35824 wird folgende Nr. 35825 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
35825	Prüfung eines Röntgenstrahlers zur Röntgenbehandlung		300 bis 1 500

26. Nr. 37125 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
37125	Bescheinigung für die Ausfuhr von Medizinprodukten (Freiverkaufszertifikat) nach § 34 Abs. 1 MPG		
371251	für ein einzelnes Produkt		60
371252	für eine Produktgruppe		
3712521	mit zu 6 Einzelprodukten		60
3712522	mit mehr als 6 Einzelprodukten	je Einzelprodukt	10
371253	je Mehrausfertigung eines Zertifikats mit den selben Medizinprodukten für ein anderes Land		60

27. Nach Nr. 37125 wird folgende Nr. 37126 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
37126	Prüfung und Auskunft über die Sachkenntnis nach §§ 30 und 31 MPG		50 bis 500

28. Nr. 39 bis 3912 werden aufgehoben.

29. In Nr. 4031 und 4032 werden jeweils in der Spalte 3 die Worte „je Platz“ gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2004

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Koch

Die Sozialministerin  
Lautenschläger

Der Minister der Finanzen  
Weimar

## Verordnung zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften

Vom 1. Dezember 2004

### Artikel 1<sup>1)</sup>

#### Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der hessischen Polizei (Polizeiorganisationsverordnung – PolOrgVO)

Aufgrund des § 91 Abs. 5, des § 92 Abs. 2 Satz 1, des § 98 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 114 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird verordnet:

#### Übersicht

- § 1 – Aufgabenwahrnehmung der Polizei
- § 2 – Polizeidienststellen
- § 3 – Landespolizeipräsidium
- § 4 – Polizeipräsidien
- § 5 – Hessisches Landeskriminalamt
- § 6 – Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium
- § 7 – Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung
- § 8 – Hessische Polizeischule
- § 9 – Aufhebung, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

#### § 1

##### Aufgabenwahrnehmung der Polizei

(1) Die der Polizei übertragenen Aufgaben,

1. Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (§ 1 und § 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung) und
2. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu erforschen (§ 1 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 163 der Strafprozessordnung und § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten),

werden gemeinsam durch die Schutzpolizei und die Kriminalpolizei erfüllt.

(2) Jede Polizeibehörde

1. nimmt ungeachtet ihrer sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit Anzeigen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten entgegen,
2. trifft in eigener Zuständigkeit alle Maßnahmen, soweit die zuständige Stelle nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden kann (Sofortmaßnahmen) und

3. unterrichtet unverzüglich die zuständige Stelle.

(3) Für gemeinsame Einsätze von Polizeibehörden bestimmt das Landespolizeipräsidium die Einsatzleitung.

(4) Zur Bewältigung von Sonderlagen können einzelne Polizeibehörden mit einer dienstbereichsübergreifenden Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt werden.

#### § 2

##### Polizeidienststellen

Polizeidienststellen sind

1. als oberste Polizeibehörde  
das Ministerium des Innern und für Sport als Landespolizeipräsidium,
2. als Polizeibehörden
  - a) das Polizeipräsidium Nordhessen mit Dienstsitz in Kassel,
  - b) das Polizeipräsidium Osthessen mit Dienstsitz in Fulda,
  - c) das Polizeipräsidium Mittelhessen mit Dienstsitz in Gießen,
  - d) das Polizeipräsidium Westhessen mit Dienstsitz in Wiesbaden,
  - e) das Polizeipräsidium Frankfurt am Main mit Dienstsitz in Frankfurt am Main,
  - f) das Polizeipräsidium Südosthessen mit Dienstsitz in Offenbach am Main,
  - g) das Polizeipräsidium Südhessen mit Dienstsitz in Darmstadt,
  - h) das Hessische Landeskriminalamt mit Dienstsitz in Wiesbaden,
  - i) das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium mit Dienstsitz in Wiesbaden,
  - j) das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung mit Dienstsitz in Wiesbaden,
3. als Polizeieinrichtung die Hessische Polizeischule mit Dienstsitz in Wiesbaden.

#### § 3

##### Landespolizeipräsidium

(1) Das Landespolizeipräsidium (LPP) nimmt als Abteilung des Ministeriums des Innern und für Sport die Aufgaben der obersten Polizeibehörde und des Lagezentrums der Hessischen Landesregierung wahr.

(2) Das Landespolizeipräsidium ist für die Durchführung der unmittelbaren Personenschutzaufgaben und für Umfeld-

<sup>1)</sup> GVBl. II 310-102

maßnahmen bei den Mitgliedern der Verfassungsorgane des Landes Hessen zuständig. Es kann auch den Schutz anderer Personen übernehmen.

#### § 4

##### Polizeipräsidien

(1) Die Polizeipräsidien (PP) sind in ihren Dienstbereichen für die Erfüllung aller polizeilichen Aufgaben zuständig, soweit diese nicht einer anderen Polizeidienststelle übertragen sind (§ 94 Satz 1 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung). Die Polizeipräsidien sind zur engen Zusammenarbeit mit den Kreisordnungsbehörden verpflichtet.

(2) Den Polizeipräsidien sind als Dienstbereiche grundsätzlich zugewiesen

1. Polizeipräsidium Nordhessen  
die kreisfreie Stadt Kassel,  
der Landkreis Kassel,  
der Schwalm-Eder-Kreis,  
der Landkreis Waldeck-Frankenberg,  
der Werra-Meißner-Kreis,
2. Polizeipräsidium Osthessen  
der Landkreis Fulda,  
der Landkreis Hersfeld-Rotenburg,  
der Vogelsbergkreis,
3. Polizeipräsidium Mittelhessen  
der Landkreis Gießen,  
der Lahn-Dill-Kreis,  
der Landkreis Marburg-Biedenkopf,  
der Wetteraukreis,
4. Polizeipräsidium Westhessen  
die kreisfreie Stadt Wiesbaden,  
der Hochtaunuskreis,  
der Landkreis Limburg-Weilburg,  
der Main-Taunus-Kreis,  
der Rheingau-Taunus-Kreis,
5. Polizeipräsidium Frankfurt am Main  
die kreisfreie Stadt Frankfurt am Main,  
der sich auf den Landkreis Groß-Gerau erstreckende eingefriedete Teil des Flughafens Frankfurt,
6. Polizeipräsidium Südosthessen  
die kreisfreie Stadt Offenbach am Main,  
der Main-Kinzig-Kreis,  
der Landkeis Offenbach,
7. Polizeipräsidium Südhessen  
die kreisfreie Stadt Darmstadt,  
der Landkreis Bergstraße,  
der Landkreis Groß-Gerau, soweit nicht zum Dienstbereich des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main gehörend,  
der Landkreis Darmstadt-Dieburg,  
der Odenwaldkreis.

(3) Die Dienstbereiche der Polizeipräsidien sind in regionale Dienstbezirke eingeteilt, für die jeweils eine Polizeidirektion (PD) zuständig ist. Jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis bilden regelmäßig je einen regionalen Dienstbezirk.

In der Stadt Frankfurt am Main können mehrere regionale Dienstbezirke eingerichtet werden. Die Polizeidirektionen tragen in der Behördenbezeichnung als Zusatz regelmäßig die Bezeichnung der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, für die oder für den sie zuständig sind. Bei der Besetzung der Leitung der Polizeidirektionen sind die jeweiligen Kreisordnungsbehörden anzuhören.

(4) Die regionalen Dienstbezirke werden unter regelmäßiger Beachtung der Gemeindegrenzen in örtliche Dienstbezirke eingeteilt, für die jeweils Polizeistationen oder Polizeireviere zuständig sind.

(5) Für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf den Bundesautobahnen werden örtliche Dienstbezirke ausgewiesen, für die jeweils Polizeiautobahnstationen zuständig sind.

(6) Das Landespolizeipräsidium errichtet die Polizeidirektionen, die Polizeistationen, die Polizeireviere und die Polizeiautobahnstationen und legt die regionalen und örtlichen Dienstbezirke fest.

(7) Aus zwingenden polizeilichen Gründen können die Polizeipräsidien Polizeiposten und Polizeiautobahnposten errichten. Diese sind Teile der Stationen oder Reviere, bei denen sie errichtet sind.

(8) Die Aufgaben des Personenschutzes und des Zeugenschutzes werden dienstbereichsübergreifend wahrgenommen.

#### § 5

##### Hessisches Landeskriminalamt

(1) Das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) hat als zentrale Dienststelle des Landes für Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung insbesondere

1. mitzuwirken
  - a) bei der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen, wenn besonders umfangreiche oder schwierige Ermittlungen erforderlich sind,
  - b) bei der Verfolgung von Staatsschutzdelikten durch den Generalbundesanwalt,
2. den polizeilichen Rechts- und Amtshilfeverkehr mit dem Ausland vorzunehmen,
3. die Ermittlungen grundsätzlich selbst wahrzunehmen
  - a) in den Fällen des überörtlich organisierten, ungesetzlichen Handels mit Betäubungsmitteln, Waffen, Munition und Sprengstoff,
  - b) in Fällen der organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld und totalgefälschten unbaren Zahlungsmitteln,
  - c) bei Umweltstrafsachen von überörtlicher Bedeutung, wenn besonders umfangreiche oder schwierige Ermittlungen zu erwarten sind und soweit nicht das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium zuständig ist,

- d) in Fällen der Nuklearkriminalität,
- e) bei Ersuchen des Generalbundesanwalts oder des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof in Verfahren, in denen der Generalbundesanwalt die Ermittlungen führt,
- 4. Verdachtsanzeigen nach § 11 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zu bearbeiten,
- 5. auf Ersuchen von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften oder Gerichten Gutachten für Straf- und Bußgeldverfahren zu erstatten und vor Gericht zu vertreten und grundsätzlich die Entschärfung und Begutachtung unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen zu betreiben,
- 6. die polizeiliche Kriminalprävention zu koordinieren,
- 7. für Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Personen Gefährdungsstufen und Schutzmaßnahmen festzulegen,
- 8. in Zeugenschutzangelegenheiten
  - a) Maßnahmen zum Schutz von Zeugen in eigenen Ermittlungsverfahren, in bedeutsamen Fällen oder in Fällen, die von einer außerhessischen Dienststelle übernommen werden, selbst durchzuführen,
  - b) die Aufgaben einer zentralen Koordinierungsstelle für Hessen wahrzunehmen,
- 9. kriminalistische und kriminologische Forschungen durchzuführen,
- 10. Informationen und Unterlagen für die polizeiliche Kriminalitätsbekämpfung zu sammeln und auszuwerten,
- 11. den Einsatz der hessischen Spezialeinheiten und -kräfte zu koordinieren und sicherzustellen, dass im Bedarfsfall besondere Führungs- und Einsatzmittel zur Verfügung stehen.

(2) Das Hessische Landeskriminalamt entscheidet über einen Antrag der betroffenen Person auf Löschung der über sie gespeicherten Daten, wenn es die Daten automatisiert verarbeitet hat und die dazugehörigen Unterlagen im Zeitpunkt der Antragstellung bei verschiedenen Polizeibehörden geführt werden.

(3) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Hessischen Landeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übermitteln.

#### § 6

##### Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium

(1) Das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium (HBPP) nimmt über die ihm nach § 93 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung übertragenen Aufgaben hinaus die Auf-

gaben der Wasserschutzpolizei, der Polizeihubschrauberstaffel und der Polizeireiterstaffel wahr.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben als Wasserschutzpolizei ist eine Wasserschutzpolizeiabteilung (WSPA) errichtet mit einem festgelegten Dienstbereich. Der Dienstbereich ist in mehrere regionale Dienstbezirke aufgeteilt, für die jeweils Wasserschutzpolizeistationen oder Wasserschutzpolizeiposten zuständig sind. Das Landespolizeipräsidium errichtet die Wasserschutzpolizeistationen und legt die regionalen Dienstbezirke fest.

(3) Das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium hat bei Aufgaben des Gewässerschutzes alle mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Verstöße gegen Umweltvorschriften auf den Wasserflächen des Dienstbereichs zu bearbeiten.

#### § 7

##### Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung

(1) Als zentrale Dienststelle für die polizeiliche Informations- und Kommunikationstechnik übt das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung die Fachaufsicht über die dem Landespolizeipräsidium nachgeordneten Polizeidienststellen bezüglich der Informations- und Kommunikationssysteme aus. Es kann, soweit ihm die Fachaufsicht zusteht, die erforderlichen Weisungen auch für den Einzelfall erteilen. Die Dienst- und Fachaufsicht des Landespolizeipräsidiums bleibt unberührt.

(2) Das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung ist auch zuständige Behörde für

1. die Bewirtschaftung der Mittel der Polizei, soweit diese nicht auf andere Polizeidienststellen übertragen ist,
2. die Erhebung der Kosten von Maßnahmen der Polizeibehörden nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
3. die Erhebung der Kosten nach anderen Vorschriften des Verwaltungskostenrechts für Amtshandlungen der Polizei; war jedoch für eine Amtshandlung der Polizei kein Kostenbescheid erlassen worden, sind Widerspruchsgebühren nach § 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes von der für die angefochtene Amtshandlung zuständigen Polizeidienststelle zu erheben.

#### § 8

##### Hessische Polizeischule

(1) Die Hessische Polizeischule ist neben der Aus- und Fortbildung aller Polizeibediensteten nach der beruflichen Grundqualifizierung insbesondere zuständig für

1. die Werbung und Auswahl von Polizeinachwuchskräften und

2. die Koordinierung und Durchführung internationaler polizeilicher Ausbildungs- und Ausstattungshilfe.

(2) Die Hessische Polizeischule berät und unterstützt die Polizeibehörden des Landes und wirkt bei der Fortentwicklung polizeilicher Führungs- und Einsatzmittel mit. Sie unterhält einen Zentralen Polizeipsychologischen Dienst (ZPD).

(3) Die Hessische Polizeischule kann Außenstellen einrichten.

#### § 9

##### Aufhebung, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der hessischen Polizei vom 18. Dezember 2000 (GVBl. I S. 644)<sup>2)</sup> wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

#### Artikel 2<sup>3)</sup>

##### Änderung der Prüffristenverordnung

Aufgrund des § 27 Abs. 4 Satz 1, des § 98 Abs. 1 Nr. 1 und des § 114 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird verordnet:

Die Prüffristenverordnung vom 26. Juni 1996 (GVBl. I S. 322), geändert durch Verordnung vom 18. April 2001 (GVBl. I S. 243), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „184a und 184b“ durch die Angabe „184d und 184e“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. In § 9 wird die Zahl „2004“ durch „2009“ ersetzt.

#### Artikel 3

##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 2004

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport

Bouffier

<sup>2)</sup> Teilt auf GVBl. II 310-89

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 310-77



**Verordnung  
über das Finanz- und Rechnungswesen der staatlichen Hochschulen in Hessen  
(Hochschulfinanzverordnung – HFVO)\***

**Vom 1. Dezember 2004**

Aufgrund des § 89 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Verordnung regelt das Finanz- und Rechnungswesen der staatlichen Hochschulen des Landes sowie der Forschungsanstalt Geisenheim.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Buchführung, Inventar, Bewertung

(1) Die Hochschule führt ihre Bücher gemäß § 7a Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Insoweit gelten sinngemäß die Regelungen des Handelsgesetzbuches. Bei der Anwendung sind der besondere Betriebszweck der Hochschulen nach dem Hessischen Hochschulgesetz, die Hessische Landeshaushaltsordnung, die Kontierungsrichtlinien und die Rechnungslegungsvorschriften des Landes sowie die vorläufigen Regelungen des Hessischen Ministeriums der Finanzen zu § 7a der Hessischen Landeshaushaltsordnung zu beachten.

(2) Das Rechnungswesen bildet die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage einschließlich des Eigenvermögens der Hochschule und des vom Land zur Nutzung überlassenen Vermögens vollständig ab.

(3) Bei Abgabe an das allgemeine Grundvermögen des Landes werden die in der Vermögensrechnung ausgewiesenen landeseigenen Grundstücke einschließlich ihrer Gebäude zum Buchwert ohne Wertausgleich ausgebucht; dazu noch ausgewiesene rückzahlbare Zuführungen (§ 4 Abs. 3) sind ebenfalls auszubuchen.

(4) Die Hochschule ist von den Regelungen über die Buchführung nach den §§ 71 bis 73 und 75 bis 79 der Hessischen Landeshaushaltsordnung befreit.

§ 4

Wirtschaftsplan

(1) Grundlage der Wirtschaftsführung der Hochschule ist ein Wirtschaftsplan. Er gliedert sich in einen Leistungsplan, einen Erfolgsplan und einen Finanzplan.

(2) Der Finanzplan wird in der erweiterten Form einer Finanzierungsrechnung (Cash-Flow) dargestellt. Im Finanzplan werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgungen und die Abführung des Überschusses sowie die zu erwartenden Deckungsmittel summarisch dargestellt.

(3) Für Investitionsmaßnahmen aus Finanzplanmitteln, die zu einer Vermehrung des Anlagevermögens um mehr als 5 000 Euro führen, kann die Hochschule aus Landesmitteln und aus Mitteln nach dem Hochschulbauförderungsgesetz nur rückzahlbare Zuführungen erhalten. Diese sind buchhalterisch getrennt von anderen Aktivmehrungen und Deckungsmitteln auszuweisen. Die Hochschule berücksichtigt die Abschreibungen aus solchen Investitionen bei der Kalkulation ihrer Leistungen. Sie zahlt diese Zuführungen in Höhe der jeweiligen Abschreibungen an das Land zurück. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Investitionszuschüsse aus Kap. 1530 – ATG 98 beziehungsweise aus Kap. 1502 Produkt Nr. 7 (nur Hochschulpakt). Diese Investitionszuschüsse werden als nicht rückzahlbar gewährt.

§ 5

Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Die Hochschule legt dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Haushaltsaufstellungsverfahren den Entwurf des Wirtschaftsplans vor. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst gibt die Gliederung des Wirtschaftsplans vor; es kann auch Wirtschaftsplanentwürfe für zwei Geschäftsjahre und die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere Leistungskalkulationen, Stellenbesetzungslisten, Organisationspläne und Zusammenfassungen der der Planung der Hochschule zu Grunde liegenden wichtigsten Kennziffern verlangen.

(2) Die Hochschule legt dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst ihren Stellenplan und ihre nachrichtliche Stellenübersicht vor.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst übersendet den im Haushaltsplan festgestellten Wirtschaftsplan an die Hochschule zur Bewirtschaftung. Das Nähere regelt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst durch besondere Verfügung im Rahmen der Mittelzuführung.

\*) GVBl. II 70-234

## § 6

## Vollzug des Wirtschaftsplans

(1) Die Zuführung von Mitteln an die Hochschule erfolgt grundsätzlich leistungsbezogen nach Maßgabe des Hessischen Hochschulgesetzes und des Haushaltsplans.

(2) Die Grundsätze zur Selbstversicherung des Landes bleiben unberührt.

## § 7

## Jahresabschluss

Der Jahresabschluss setzt sich wie folgt zusammen:

- Ergebnis-, Vermögens- und Finanzrechnung,
- Anhang,
- Lagebericht,
- Leistungsbericht,
- Soll/Ist-Vergleich des Leistungsplans mit Leistungsbericht, des Erfolgsplans mit der Erfolgsrechnung und des Finanzplans mit der Vermögensrechnung.

## § 8

## Prüfung, Vorlage und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Verwendung des Jahresergebnisses

(1) Unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof oder durch das vom Rechnungshof beauftragte Staatliche Rechnungsprüfungsamt lässt die Hochschule den Jahresabschluss durch einen vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmten Wirtschaftsprüfer prüfen. Der Prüfung sind die Bestimmungen dieser Verordnung zu Grunde zu legen. § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Hochschule legt den geprüften Jahresabschluss und den Prüfungsbericht dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Ministerium der Finanzen bis zum 31. März des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vor. Für Zwecke der Haushaltsplanung ist bereits bis zum 28. Februar des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres ein vorläufiger Jahresabschluss ohne Anhang und Lagebericht den genannten Ministerien vorzulegen. Im Hinblick auf die Konzernbilanz wird im Rahmen der „Neuen Verwaltungssteuerung“ eine Beschleunigung der Jahresabschlussprozesse angestrebt. Das Nähere regelt eine gesonderte Verwaltungsvorschrift.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt den Jahresabschluss und entscheidet auf Vorschlag der Hochschule über die Verwendung des Jahresergebnisses. Vom Vorschlag der Hochschule soll nur abgewichen werden, wenn dies zum Zwecke des Haushaltsausgleichs innerhalb des Ressorthaushalts erforderlich ist.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst leitet den genehmigten Jahresabschluss an das Ministerium der Finanzen und an den Rechnungshof weiter.

## § 9

## Abwicklung des Zahlungsverkehrs

(1) Die Hochschule nimmt ihren Zahlungsverkehr selbst wahr.

(2) Guthaben der Hochschule bei Kreditinstituten sind beim Tagesabschluss so niedrig wie möglich zu halten. Entbehrliche Guthaben sind täglich durch Überweisung an die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung – abzuliefern. Die abgelieferten Beträge können bei Bedarf abgerufen werden. Ausgenommen von der Ablieferungspflicht sind Guthaben aus Drittmitteln nach § 36 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes.

(3) Die Hochschule kann zur Sicherstellung der Liquidität zusätzliche Mittel bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung – anfordern, die im Laufe des Geschäftsjahres zurückzuzahlen sind. In der Buchführung der Hochschule sind die Betriebsmittelvorschüsse gesondert als Verbindlichkeiten nachzuweisen.

(4) Die Konten der Hochschule bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung – werden unverzinslich geführt.

## § 10

## Controlling, Zwischenabschluss, Interne Revision

(1) Die Leitung der Hochschule überwacht die Einhaltung des Wirtschaftsplans. Hierzu richtet die Hochschule ein Controlling mit regelmäßigem Berichtswesen ein. Entwicklungen, die den Vollzug des Wirtschaftsplans gefährden können, zeigt die Leitung der Hochschule mit Vorschlägen zur Abhilfe dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst unverzüglich an.

(2) Die Hochschule übersendet dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Ministerium der Finanzen vierteljährlich einen Soll/Ist-Vergleich in Verbindung mit einer Hochrechnung zum Jahresende; einer Bestandsaufnahme (Inventur) und eines förmlichen Bücherabschlusses bedarf es hierzu nicht. Die Hochschule ist verpflichtet, Datenschnittstellen bereit zu halten, um die Daten nach Satz 1 auch elektronisch übermitteln zu können.

(3) Die Hochschule richtet eine interne Revision ein, deren Aufgaben in einer vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst erlassenen Dienstanweisung bestimmt werden.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

(1) Die Hochschule führt eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) ein, die eine Steuerung und eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Hochschule erlaubt. Dazu sind der Struktur der Hochschule entsprechende Kostenstellen und ihren Leistungen entsprechende Kostenträger zu bilden.

(2) Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht den Kostenstellen und Kostenträgern zuzuordnen. Die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung sind verbindliche Basis der Leistungskalkulationen und des Leistungsnachweises.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß auch für die Ableitung der Inhalte des Leistungsplans.

§ 12

Ausführungsbestimmungen

Um einheitliche Standards des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der

Hochschulen zu gewährleisten, kann das Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausführungsbestimmungen zu den Regelungen dieser Verordnung erlassen.

§ 13

Übergangsvorschrift

Die Jahresabschlüsse nach § 8 Abs. 2 Satz 1 können bis einschließlich des Jahres 2006 bis zum 30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorgelegt werden.

§ 14

In-Kraft-Treten und Befristung

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 2004

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst

Corts

## Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe (HKPHAPrO)\*

Vom 2. Dezember 2004

Aufgrund des § 8 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes vom 21. September 2004 (GVBl. I S. 279) wird verordnet:

### Erster Abschnitt

#### Ausbildung und allgemeine Prüfungsbestimmungen

##### § 1

##### Gliederung der Ausbildung

**Anlage 1** (1) Die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe umfasst mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 700 Stunden und die praktische Ausbildung von 900 Stunden.

(2) Bei der Gestaltung des Unterrichts sind die beruflichen Handlungsfelder dahingehend einzubeziehen, dass die Schülerinnen und Schüler die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln und einüben können.

**Anlage 2** (3) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Abs. 1 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

##### § 2

##### Praktische Ausbildung

(1) Während der praktischen Ausbildung nach § 1 Abs. 1 sind die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 3 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes erforderlich sind. Es ist Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, sie bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden.

(2) Die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler wird während der praktischen Ausbildung durch die Lehrkräfte der Schulen nach § 4 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes sichergestellt. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen zu betreuen und die für die Praxisanleitung zuständigen Fachkräfte zu beraten. Dies ist auch durch regelmäßige persönliche Anwesenheit in den Einrichtungen zu gewährleisten.

(3) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes stellen die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler nach § 4 Abs. 5 Satz 3

des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes durch geeignete Fachkräfte sicher. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Schülerinnen und Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung mit der Schule zu gewährleisten. Hierzu ist ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Schülerinnen und Schüler zu der Zahl der Praxisanleiterinnen und -anleiter in dem jeweiligen Einsatzgebiet entsprechend der Anlage 1 Buchst. B sicherzustellen. Zur Praxisanleitung geeignet sind Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2657), die über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren sowie eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen. Die zuständige Behörde kann in den ersten fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung Ausnahmen vom Umfang der berufspädagogischen Zusatzqualifikation zulassen. Soweit die Ausbildung in Pflegeeinrichtungen nach § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch stattfindet, gilt abweichend von Satz 4 § 2 Abs. 2 Satz 2 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418).

##### § 3

##### Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung für die Ausbildung nach § 1 Abs. 1 umfasst jeweils einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der beteiligten Prüfungsausschüsse ist vorher zu hören.

##### § 4

##### Prüfungsausschuss

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der mindestens aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer fachlich geeigneten Vertreterin oder einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Schule,

\*1 GVBl. II 322-126

3. Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die an der Schule unterrichten, sowie
4. mindestens einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer, die als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter nach § 2 Abs. 3 tätig ist.

Als Fachprüferinnen oder Fachprüfer sollen die Lehrkräfte und die Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter bestellt werden, die den Prüfling überwiegend ausgebildet haben.

(2) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder nach Abs. 1 sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Schulleitung bestimmt.

(3) Das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 1 sitzt dem Prüfungsausschuss vor. Es bestimmt auf Vorschlag der Schulleitung die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die einzelnen Bereiche der Prüfung.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachterinnen oder Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

#### § 5

##### Zulassung zur Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als sechs Wochen vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Für die Zulassung zur Prüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,
2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 3 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen.

(3) Auf Antrag kann von der zuständigen Behörde zur Prüfung auch zugelassen werden, wer eine gleichwertige Ausbildung nachweist und die in Abs. 2 Nr. 1 genannte Urkunde vorlegt.

(4) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 6

##### Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten festzustellen sind.

#### § 7

##### Benotung

Die Leistungen in der schriftlichen, mündlichen und der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

#### § 8

##### Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 3 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist. Die Prüfungsteile sind bestanden, wenn jeweils mindestens die Prüfungsnote „ausreichend“ erreicht wurde.

(2) Über das Bestehen der staatlichen Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Jeder Teil der staatlichen Prüfung nach § 3 Abs. 1 kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Im mündlichen Teil der Prüfung erstreckt sich die Wiederholungsprüfung nur auf den Themenbereich, in dem der Prüfling keine mindestens ausreichende Benotung erhalten hat. Der zweite Themenbereich, mit bereits nachgewiesenen mindestens ausreichenden Leistungen wird nicht erneut geprüft.

(4) Hat der Prüfling den praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die weitere Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die in § 14 Abs. 2 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes festgelegte

Anlage 3

Dauer von vier Monaten nicht überschreiten. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens vier Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

#### § 9

##### Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat er den Grund für seinen Rücktritt unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Genehmigt die oder der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der entsprechende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, den Grund für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der entsprechende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 10

##### Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 9 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

#### § 11

##### Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Entscheidung kann im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung getroffen werden.

#### § 12

##### Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

#### Zweiter Abschnitt

##### Prüfungsbestimmungen für die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe

#### § 13

##### Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung ist eine Aufsichtsarbeit anzufertigen mit Aufgaben aus den Themenbereichen 1 „Pflegefachlicher und pflegepraktischer Lernbereich“ und 4 „Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen der pflegerischen Arbeit“ nach Anlage 1 Buchst. A. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses – unter Berücksichtigung der Vorschläge der Krankenpflegehilfeschulen – bestimmt. Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander benotet. Bei unterschiedlicher Benotung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern über die Note des schriftlichen Prüfungsteils.

#### § 14

##### Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Themenbereiche der Anlage 1 Buchst. A:

1. Gesundheit und Krankheit als Prozess (Themenbereich 2),
2. Krankenpflegehilfe als Beruf (Themenbereich 3).

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen geprüft. In jedem Themenbereich soll der Prüfling nicht länger als 15 Minuten geprüft werden.

(2) Jeder Themenbereich wird von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern des Prüfungsausschusses geprüft und unabhängig voneinander benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich in den Themenbereichen an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung der Prüflinge die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

#### § 15

##### Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die grundpflegerische Versorgung von höchstens zwei Patientinnen oder Patienten. Der Prüfling übernimmt im Stationsablauf die grundpflegerische Versorgung der Patientinnen oder Patienten gemäß der prozessorientierten Pflegeplanung. Dabei hat er nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in der beruflichen Praxis anzuwenden. Der Prüfling hat in einem Prüfungsgespräch sein Pflegehandeln zu erläutern, zu begründen und im Hinblick auf die konkrete Prüfungssituation zu reflektieren.

(2) Die Auswahl der Patientinnen oder Patienten erfolgt durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer im Einvernehmen mit den Patientinnen oder den Patienten, der für die Patientinnen oder Patienten verantwortlichen Ärztin oder dem verantwortlichen Arzt und der am Prüfungstag für die Patientinnen oder Patienten zuständigen Pflegekräfte. Der praktische Teil der Prüfung soll für den Prüfling in der Regel in zwei Stunden abgeschlossen sein.

(3) Kann der praktische Teil der Prüfung im Einzelfall wegen zwingender Umstände nicht oder nur teilweise entsprechend der Abs. 1 und 2 im Stationsablauf erfolgen, so ist er insoweit ausnahmsweise im Rahmen eines simulierten Stationsablaufs durchzuführen.

(4) Der praktische Teil der Prüfung wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 abgenommen und unabhängig voneinander benotet. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfern bildet die oder

der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.

### Dritter Abschnitt

#### Erlaubniserteilung

##### § 16

##### Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 dieses Gesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 4 aus.

Anlage 4

### Vierter Abschnitt

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

##### § 17

##### Übergangsvorschriften

(1) Eine vor dem 1. Januar 2004 begonnene Ausbildung zur Krankenpflegehelferin oder zum Krankenpflegehelfer wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

(2) Eine nach dem 1. Januar 2004 und vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnene Ausbildung zur Krankenpflegehelferin oder zum Krankenpflegehelfer muss im Lauf der Ausbildung inhaltlich und strukturell an die Bestimmungen des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und dieser Verordnung angepasst und nach diesen Vorschriften abgeschlossen werden.

##### § 18

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2004

Die Hessische Sozialministerin

Lautenschläger

**A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Krankenpflegehilfe****Themenbereiche:**

	<b>Stundenzahl</b>
<b>1 Pflegefachlicher und pflegepraktischer Lernbereich</b>	<b>240</b>
Konzepte und Modelle pflegerischen Handelns	
Pflege als Prozess	
Dokumentation in der Pflege - Dokumentationssysteme	
Entwicklung und Bedeutung von Standards in der Pflege	
Arbeiten im multiprofessionellen Team	
Wahrnehmung und Beobachtung	
Kommunikation und Gesprächsführung	
Bedeutung von Information, Beratung und Anleitung in der Pflege	
Lebens- und Bedarfssituation des einzelnen Menschen als Grundlage pflegerischen Handelns	
Kultursensible Aspekte pflegerischen Handelns	
Pflege und Begleitung sterbender Menschen	
Prophylaxen in der Pflege	
Pflegekonzepte und Pflegetechniken insbesondere zur Aktivierung, Mobilisierung und Beschäftigung	
Assistenz bei diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen	
Handeln in Notfällen, Erste Hilfe	
<b>2 Gesundheit und Krankheit als Prozess</b>	<b>200</b>
Definitionen von Gesundheit und Krankheit	
Kulturelle Einflussfaktoren	
Individuelle Bestimmung und Bedeutung von Gesundheit und Krankheit	
Gesundheit und ihre Wechselbeziehungen	
Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung	
Ernährung und Hygiene	
Früherkennung von Krankheiten – Vorsorgemaßnahmen	
Grundlagen der Biologie, Anatomie und Physiologie	
Akute und chronische Erkrankungen und deren Ursachen	
Diagnostik und medizinisch-therapeutische Behandlungsmethoden	
Bedeutung von Arzneimitteln, Umgang mit Arzneimitteln und Verabreichung verschiedener Arzneiformen	
<b>3 Krankenpflegehilfe als Beruf</b>	<b>120</b>
Entwicklung der beruflichen Pflege	
Berufliches Selbstverständnis	
Unterschiedliche Qualifizierungswege der Pflegekräfte und entsprechende Rollen und Verantwortung in der beruflichen Praxis	
Rolle und Bedeutung der Pflege im Veränderungsprozess des Gesundheits- und Sozialwesens	
Interessenvertretungen der beruflich Pflegenden	
Ethische Grundlagen pflegerischen Handelns	
Berufstypische Konflikt- und Problemsituationen	
Gesundheits- und Arbeitsschutz	
Methoden und Techniken des Lernens	
Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien	
Bildungschancen für Krankenpflegehelferinnen und -helfer	



		<b>Stundenzahl</b>
<b>4</b>	<b>Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen der pflegerischen Arbeit</b>	<b>100</b>
	Gesundheits- und Sozialwesen in Deutschland	
	Systeme der Sozialen Sicherung	
	Sozialrechtliche Bestimmungen zur Grund- und Behandlungspflege – Bedeutung für die Pflegepraxis	
	Vorschriften und Konzepte zur Qualitätssicherung und zum Qualitätsmanagement in den verschiedenen Versorgungsbereichen	
	Berufsgesetze der Alten- und Krankenpflegeberufe	
	Vernetzung, Koordination und Kooperation	
	Arbeits- und tarifrechtliche Bestimmungen	
	Strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften und deren Bedeutung für die Berufsausübung	
	Rechte und Schutz der Patientinnen und Patienten	
	Einführung zum Infektionsschutz und Arzneimittelrecht	

Zur Verteilung auf die Themenbereich 1–4 **40**

Stundenzahl insgesamt: **700**

**B Praktische Ausbildung in der Krankenpflegehilfe**

**Praktische Ausbildung** **900**

1. Krankenpflegehilfe in der klinischen Versorgung; mindestens in je einem konservativen und operativen Fachbereich.
2. Krankenpflegehilfe in der ambulanten Versorgung.



**Anlage 3**  
(zu § 8 Abs. 2 Satz 1)

Die/Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

**Zeugnis  
über die staatliche Prüfung**

.....  
Name, Vorname

.....  
Geburtsdatum                                      Geburtsort

hat am ..... die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1  
des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

.....  
in ..... bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- 1. im schriftlichen Teil der Prüfung ....."
- 2. im mündlichen Teil der Prüfung ....."
- 3. im praktischen Teil der Prüfung ....."

..... (Siegel)  
Ort, Datum

.....  
(Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

**Urkunde  
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung**

„.....“

.....  
Name, Vorname

.....  
Geburtsdatum

.....  
Geburtsort

erhält auf Grund des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

.....“

zu führen.

..... (Siegel)  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über Gebühren**  
**für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung\*)**  
**Vom 2. Dezember 2004**

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Hebammen- und Entbindungspflegerrechts vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 724), geändert durch Gesetz vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung vom 12. Juni 1998 (GVBl. I S. 233) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2397)“ durch die Angabe „21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1731)“ ersetzt.
2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2004

Die Hessische Sozialministerin  
Lautenschläger

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Kostenausgleichsverordnung<sup>\*)</sup>**

**Vom 29. November 2004**

Aufgrund des § 23 Abs. 1 Satz 1 und des § 24 Abs. 1 des Hessischen Altenpflegegesetzes vom 12. Dezember 1997 (GVBl. I S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2003 (GVBl. I S. 205), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Kostenausgleichsverordnung vom 27. Dezember 1997 (GVBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Altenpflegegesetzes“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „auf der Grundlage der Vergütung nach § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie vergleichbarer Leistungen nach den §§ 68 bsi 69c Bundessozialhilfegesetz“ durch die Worte „nach Pflegestunden“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Pflegerische Leistungen, die Personen gewährt werden, die deren Kosten ganz oder anteilig selbst tragen, werden in die Bemessung einbezogen.“

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Steht im Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung der Ausgleichsbeträge bereits fest, welche pflegerischen Leistungen in dem betreffenden Kalenderjahr tatsächlich erbracht wurden, richten sich die Verteilung der Kosten zwischen ambulanten und stationären Einrichtungen sowie der auf die einzelne Einrichtung entfallende Kostenanteil nach diesen Leistungen.“

3. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „2007“ durch die Angabe „2009“ ersetzt.

**Artikel 2**

Art. 1 tritt mit Ausnahme der Nr. 3 mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 2004

Die Hessische Sozialministerin

Lautenschläger

<sup>\*)</sup> Ändert GVBl. II 353-49

**Vierte Anordnung  
zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der  
Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des  
Ministeriums für Wissenschaft und Kunst\*)**

Vom 26. November 2004

**Aufgrund**

1. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2004 (GVBl. I S. 306),
2. des § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), geändert durch Gesetz vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 698),
3. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2686), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342)

wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bestimmt:

**Artikel 1**

§ 1 der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 187), zuletzt geändert durch Anordnung vom 30. September 2004 (GVBl. I S. 309), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das Regierungspräsidium Kassel für die Anträge der Bediensteten der Staatlichen Museen Kassel, des Staatstheaters Kassel, des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und der hessischen Hochschulen einschließlich ihrer Leiterinnen und Leiter.“

b) Nr. 4 bis 7 werden aufgehoben.

2. In Abs. 2 werden die Worte „sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 2004

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst

Corts

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.